

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

**Beschränkung von Kleinflugzeugen über Berlin**

Drucksachen 19/0296, 19/0410, 19/0590 und 19/1065 – Zwischenbericht –



Der Senat von Berlin  
MVKU - IV E 211 -  
Tel.: 9025 - 1588

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über **Beschränkung von Kleinflugzeugen über Berlin**

- Drucksachen Nr. 19/0296, 19/0410, 19/0590 und 19/1065- Zwischenbericht -

---

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 Folgendes beschlossen:

"Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Luftfahrtrecht mit dem Ziel geändert wird, den Flugverkehr durch Kleinflugzeuge über Berliner Gebiet zu reduzieren und die Bevölkerung vor Emissionen und Abstürzen zu schützen. Hierzu gehört, dass für Hobbyfliegerinnen und -flieger Flugbeschränkungsgebiete ausgewiesen werden bzw. behelfsweise die betroffenen Gemeinden ermächtigt werden, selbsttätig Flugbeschränkungsgebiete festlegen zu dürfen. Außerdem soll die Mindestflughöhe angehoben und eine Reduzierung der Zahl der Flugbewegungen ermöglicht werden. Der Senat wird außerdem aufgefordert, alle möglichen Emissionsschutzregelungen auf Landesebene auszuschöpfen, um im beschriebenen Sinn eine Reduzierung des Flugverkehrs durch Kleinflugzeuge über dicht besiedelten Gebieten zu erreichen. Der Senat soll entsprechende Aktivitäten entfalten, damit auf europäischer Ebene analoge Regelungen entwickelt und angewendet werden. Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. September 2022 zu berichten."

Hierzu wird berichtet:

Der Berliner Senat unterstützt die im Antrag formulierte Zielstellung einer Reduktion der durch Kleinflugzeuge hervorgerufenen Lärmbelastung über dem Berliner Stadtgebiet. Die Kompetenz zur Gestaltung des Luftraums sowie dessen Nutzung durch gewerbliche oder private, nicht-gewerbliche Luftfahrzeuge liegt gemäß Artikel 87d Absatz 1 Grundgesetz ausschließlich beim Bund, sodass der Berliner Senat hinsichtlich flugbetrieblicher Beschränkung keinerlei Gestaltungsspielraum hat.

Emissionsschutzregelungen auf Landesebene, die eine Reduzierung der Lärmbelastung durch Kleinflugzeuge ermöglichen würden, existieren nicht. Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 5. Dezember 2005 beinhaltet keine Regelungen zum Verkehrslärm, welches daher nicht auf vom Verkehrslärm verursachte Probleme anwendbar ist.

Die Lärmaktionsplanung nach § 47 d des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sieht lediglich die Berücksichtigung von Großflughäfen vor. Kleinflugzeuge über dem Berliner Stadtgebiet stellen somit im Sinne der Lärmkartierung keine zu beachtende Lärmquelle in der Kartierung dar. Nach Berechnungen des Berliner Senats werden im Übrigen die in der Lärmaktionsplanung definierten Schwellenwerte für die Dringlichkeit von Maßnahmenprüfungen durch Geräusche von Kleinflugzeugen bei weitem unterschritten würden. Die Berechnungen haben gezeigt, dass selbst bei äußerst extremen Annahmen durch Kleinflugzeuge nur geringe Dauerschalldruckpegel über dem Stadtgebiet erzeugt werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für reine Wohngebiete von 50 dB(A) tags werden je nach betrachtetem Immissionsort um 6 - 17 dB(A) unterschritten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf landesrechtlicher Ebene keine Maßnahmen ergriffen werden können, um dem Ziel des Antrages zu entsprechen. Die fehlende Kompetenz der Länder, den Luftverkehr einschränkende Regelungen oder Anordnungen zu treffen, wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 7 CN 1.22) am 26.01.2023 abschließend klargestellt. Zur Umsetzung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen bedarf es einer Änderung des luftrechtlichen Rahmens auf Bundes- sowie teilweise EU-Ebene und/oder der Verordnung einschränkender Maßnahmen durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Im Rahmen wiederholter Abstimmungen mit dem Bund und den Verkehrsverwaltungen der Länder (u.a. im Bund-Länder-Fachausschuss-Luffahrt) wurden die im Antrag formulierten Forderungen durch den Berliner Senat nachdrücklich vertreten. Seitens des Bundes und der anderen Länder wird jedoch weder ein Bedarf, noch rechtlicher Spielraum zur Umsetzung der in Rede stehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Anpassungen gesehen.

Eine Vergrößerung bestehender Flugbeschränkungsgebiete, welche ausschließlich zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingerichtet werden können (z.B. das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 zum Schutz des Regierungsviertels), wurde mit Verweis auf das nachweislich existierende hohe Maß an Flugsicherheit abgelehnt. Eine Ausweisung neuer Flugbeschränkungsgebiete durch den Bund oder im Falle einer Verlagerung der Kompetenz zur Ausweisung derselben auf nachgeordnete Gebietskörperschaften (Länder und/oder Kommunen) wurde vor dem Hintergrund der in §1 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) garantierten Freiheit der Luftraumnutzung als unverhältnismäßig erachtet und erhebliche Zweifel daran geäußert, dass eine Ausweisung von Flugbeschränkungsgebieten aus Gründen des Immissionsschutzes gerichtsfest wäre. Die Ermächtigung von Ländern oder der kommunalen Ebene zur Ausweisung von Flugbeschränkungsgebieten wurde dabei kategorisch abgelehnt. Die vorgenannten geäußerten Bedenken des Bundes und der anderen Länder hat der Berliner Senat zur Kenntnis genommen und erkennt keine Möglichkeit, den entsprechenden Forderungen des Antrages mittels einer politischen Initiative auf Bundesebene zum Erfolg zu verhelfen.

Entgegen der mehrheitlich ablehnenden Haltung des Bundes und der Länder gegenüber einer Anhebung der Mindestflugflughöhe über dicht besiedelten Gebieten unter Sichtflugregeln auf 600 m, welche derzeit durch die Europäischen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 europaweit einheitlich auf 300 m festgelegt ist, erachtet der Berliner Senat diese Maßnahme insbesondere vor dem Hintergrund von durch Kleinflugzeuge hervorgerufenen Einzelschallereignissen einzig als zielführend und verhältnismäßig. Die Einbringung einer diesbezüglichen politischen Initiative auf Bundesebene wird seitens des Senats trotz der bisherigen Ablehnung durch den Bund und der übrigen Länder daher weiterverfolgt. Die entsprechenden Prüfungen laufen derzeit und werden absehbar nicht bis zum 30.09.2023 abgeschlossen sein. Das Ergreifen einer Initiative auf Bundesebene würde angesichts bestehender Vorlaufzeiten sowie Abläufen in den einschlägigen Gremien mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen.

Ich bitte daher, den Antrag bezüglich einer landesrechtlichen Regelung als erledigt zu betrachten, im Übrigen zur Einleitung einer Initiative der Anhebung der Mindestflughöhe die Frist zur Vorlage des Berichts bis zum 30. Juni 2024 zu verlängern.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Keine.
  
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine.

Berlin, den 26.09.2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Manja Schreiner  
Senatorin für Mobilität, Verkehr,  
Klimaschutz und Umwelt